

Sportverein Bergtheim e.V.

Abteilungsordnung

Präambel

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt die Mitgliederversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung § 10 Abs. 5c nachfolgende Abteilungsordnung.
Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.
2. Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
3. Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.
4. Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähigen Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.
5. Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.
6. Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladung ist auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 2 Abteilungshaushalt

1. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand aus den jeweils zugewiesenen oder erwirtschafteten Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.
2. Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag oder unmittelbar durch die Abteilung erhoben.
3. Sonderleistungen wie z.B. Arbeitsdienste können nur im Rahmen der Satzung erhoben werden, wobei insbesondere Belange des Finanzamtes, der Verwaltungsberufsgenossenschaft und Haftungsfragen berücksichtigt werden müssen.
4. Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind vierteljährlich dem Schatzmeister des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen.
5. Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Schatzmeister des Hauptvereines, oder dessen Beauftragten.
6. Die Buchführung der Abteilung wird durch Abteilungs-Kassenprüfer geprüft.
7. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.
Einer Genehmigung durch den Vorstand bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte.

- Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen,
- die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen,
- Aufnahme von Darlehen.

Sportverein Bergtheim e.V.

Abteilungsordnung

§ 3 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- (1) der Abteilungsvorstand
- (2) die Abteilungsversammlung

§ 4 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus

- a. dem Abteilungsleiter
- b. seinem Stellvertreter
- c. dem Abteilungskassier
- d. dem Sportleiter
- e. dem Schriftführer

2. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.
3. Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.
4. Der Abteilungsvorstand gibt sich eine Geschäftsverteilung.
5. Verfügt eine Abteilung nicht über eine ausreichende Zahl wählbarer Mitglieder, so bestimmt der Vorstand einen geschäftsführenden Abteilungsleiter .

§ 5 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen. Im übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.
 2. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig, die als Vorschläge für die ordentliche Mitgliederversammlung des Hauptvereins zu verstehen sind, soweit sie deren Zuständigkeiten berühren:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und der Abteilungskassenprüfer
 - b) Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - c) Wahlen des Abteilungsvorstandes
 - d) Wahl der beiden Abteilungskassenprüfer
 - e) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
 - f) Festlegung von Sonderleistungen
 - g) Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung (falls Delegiertensystem besteht)
 - h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung
 - j) Auflösung der Abteilung
-

§ 6 Schlussbestimmung

1. Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.
2. Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins am 12. Juli 2005 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.